

**Anmerkungen zu:  
Übertragung der elterlichen Sorge  
an Hamburger Amtsgerichten, in  
den Jahren 2010 und 2012**

Hamburg, den 02.05.2014



Wiederholt wurde die Frage gestellt, was unter Begriffen wie „Folgesachen“ und „isolierte Familiensachen“ zu verstehen sei? Wir geben aus diesem Grund einen groben Überblick, im Zusammenhang mit Sorgerechtsübertragungen per gerichtlichen Beschluss.

**Das Sorgerecht** (oder ein bzw. mehrere Teile dessen (rechtliche Vertretung des Kindes, Aufenthalt, Erziehung, Gesundheit, Religion, Schule/Ausbildung, Vermögen)) kann zu verschiedenen Zeitpunkten und Beziehungsphasen der Elternteile vom einen auf den anderen übertragen werden. Das Sorgerecht kann auch auf Antrag eines Dritten (i.d.R. Jugendamt) befristet oder unbefristet vom Familiengericht übertragen werden. Genaues darüber, wer in welcher Anzahl eine Übertragung der elterlichen Sorge beantragt, gibt die vorliegende Statistik nicht her, da seit dem 01. September 2009 Familiengerichte auch über Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge durch Dritte entscheiden, wo betreffend Jugendamt zuvor Vormundschaftsgerichte entschieden.

**„Scheidungen“:** Hier kommt es bisher seltener zu Übertragungen der elterlichen Sorge. Im Jahr 2012 wurde in 1.171 Fällen mit der Ehescheidung kein entsprechender Antrag zur Übertragung der elterlichen Sorge gestellt. Insgesamt wurde in Hamburg, im Jahr 2012, das Sorgerecht 41 Mal im Rahmen einer Scheidung übertragen.

**„Folgesachen“:** Als Folgesachen haben wir abkürzend diejenigen Sachen bezeichnet die nach vollzogenen Scheidungen fortgeführt wurden. Im Regelfall werden Folgesachen im Verbund mit der Ehescheidung verhandelt und nur ausnahmsweise begründet abgetrennt (In der amtlichen Statistik dann auch sachrichtig aufgeführt als „abgetrennte Folgesachen“). Dies erklärt die im Verhältnis zu Sorgesachen bei Ehescheidungen, noch geringere Anzahl von gerichtlichen Beschlüssen. Insgesamt wurde, in Hamburg, im Jahr 2012, das Sorgerecht 4 Mal als Folgesache übertragen.

**„Isoliertes Verfahren (ehelich)“:** Die Scheidung der Eltern hat hier entweder bereits stattgefunden und ein Elternteil hatte einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gestellt, oder aber die Eltern sind noch verheiratet und eine dritte Partei (i.d.R. Jugendamt) hatte einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gestellt. Insgesamt wurde, in Hamburg, im Jahr 2012, das Sorgerecht 962 Mal in isolierten Sachen übertragen zu denen die Eltern verheiratet sind oder waren. Hervorzuheben ist hier der hohe Anteil an Übertragungen der elterlichen Sorge auf Dritte, mit einem Zuwachs von mehr als 25%, innerhalb von zwei Jahren.

**„Isoliertes Verfahren (nichtehelich)“:** Die Scheidung der Eltern waren nicht miteinander verheiratet und ein Elternteil hatte einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gestellt, oder aber eine dritte Partei (i.d.R. Jugendamt) hatte einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gestellt. Insgesamt wurde, in Hamburg, im Jahr 2012, das Sorgerecht 364 Mal in isolierten Sachen übertragen zu denen die Eltern nicht verheiratet sind oder waren. Auch hier erscheint uns der hohe Anteil an Übertragungen der elterlichen Sorge auf Dritte, mit einem Zuwachs von 73%, innerhalb von zwei Jahren, mehr als nur am Rande erwähnenswert.

